

Der Bundespräsident zur Schweizer Mustermesse 1952

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreisschreiben feststellt, «in Anbetracht der in der Kriegswirtschaft gesammelten Erfahrungen aufdrängend». Weiter verpflichtet Art. 7 den Bundesrat, der Bundesversammlung über die von ihm oder dem Volkswirtschaftsdepartement getroffenen Maßnahmen jährlich Bericht zu erstatten. Der Entscheid darüber, ob die Maßnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen, bleibt ausdrücklich der Bundesversammlung vorbehalten.

Aus dem Schreiben verdient noch die Erklärung hervorgehoben zu werden, es könne heute schon «die verbindliche Zusicherung des Bundesrates abgeben, daß er von dem gemäß dem beiliegenden Beschlussesentwurf nachgesuchten Befugnissen nur Gebrauch machen wird, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls unerlässlich ist». Darüber hinaus werde es dessen Bestreben sein, «öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß Art. 2 des Entwurfes erst dann zu erlassen, wenn alle andern Möglichkeiten, wie zum Beispiel diejeni-

gen der direkten Verständigung unter den Beteiligten im Sinne der in der Textilindustrie getroffenen Vereinbarungen ausgeschöpft sind». Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß für das Zustandekommen solcher privater Vereinbarungen die Möglichkeit des Erlasses von Höchstpreisvorschriften durch die Behörden entscheidend ist.

Gleichgültig, wie man über Einzelheiten des Entwurfes denken mag, so ist die damit vom Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ergriffene Initiative auf jeden Fall sehr zu begrüßen. In der Tat sind die Folgen eines Wegfalls der preiskontrollrechtlichen Kompetenzen des Bundesrates nicht auszudenken. Aus dieser Erkenntnis heraus hat denn auch der Große Ausschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 5. März beschlossen, im Prinzip für den vorgeschlagenen Verfassungszusatz einzutreten und dessen Verwirklichung gegen alle Widerstände, die vermutlich nicht gering sein werden, zu verfechten. gk.

Der Bundespräsident zur Schweizer Mustermesse 1952

Die Mustermesse 1952 in Basel öffnet ihre Tore in einer Zeit, in der alle Räder der Wirtschaft auf hohen Touren laufen und die Kräfte des Landes aufs äußerste angespannt sind.

So erfreulich es auch ist, daß dadurch dem Schweizervolk reichlich Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst geboten wird, so bedrückend ist der Gedanke, daß die Ursache dieser günstigen Beschäftigungslage in einem fieberhaften Rüstungswettlauf in aller Welt liegt, der in der Unsicherheit der Zukunft begründet ist.

Auch darf die Freude über den guten Geschäftsgang nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine über die Vollbeschäftigung hinausgehende Hochkonjunktur der Wirtschaft Gefahren des Lohn- und Preisanstieges in sich birgt, denen zu begegnen unser aller Anliegen sein muß.

Und schließlich darf das heutige Wohlergehen nicht trügerische Hoffnungen wecken, daß es immer so bleiben könnte. Je weiter das Pendel nach der einen Seite ausschlägt, um so größer ist die Gefahr, daß es ebenso stark nach der andern Seite zurückfallen könnte. Wir spüren und erkennen es täglich, daß unsere Wirtschaft durch Maßnahmen und Ereignisse im Auslande fortgesetzt vor neue Probleme und Schwierigkeiten gestellt wird und müssen uns deshalb im-

mer wieder bemühen und bereit sein, alle möglichen Belastungsproben zu bestehen.

Der Basler Trommler, das Werbezeichen der diesjährigen Mustermesse, mobilisiert uns zu solcher Besinnung und Wachsamkeit. Er soll uns Symbol sein — und zwar in dreifacher Hinsicht: Weck- und Mahnruf an das Schweizervolk, Werbung in aller Welt für die Produkte schweizerischer Arbeit und Wahrzeichen baslerischer Tradition und Bodenständigkeit.

Mögen sich auf den Weck- und Mahnruf hin alle Kräfte des Schweizervolkes sammeln, um geeint und geschlossen den Kampf zur Erhaltung unseres Wohlstandes und der Sicherheit des Landes auch in gefährvoller Zukunft erfolgreich zu führen.

Möge der werbende Wirbel des Basler Trommlers in aller Welt gehört werden. Er verkündet die Bereitschaft der Schweiz zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit allen friedliebenden Völkern und die Bereitschaft, beste Produkte unserer Arbeit anzubieten und zu liefern.

Es ist unser Wunsch, daß es dem Basler Trommler gelinge, eine große Heerschar von Messebesuchern zu mobilisieren, damit der traditionellen Basler Mustermesse wiederum ein voller Erfolg zuteil werde. *Kobelt*, Bundespräsident.

Bedürfnisse und Grenzen in der Bauwirtschaft

(Korr.) Die Inflation bei Geldern, bei Produkten und Erzeugnissen aller Art ist eine Erscheinung in der ganzen Welt, nicht zuletzt auch im Baugewerbe. Unter diesem überall hervortretenden Standpunkt der Verhinderung einer solchen inflationären Überkonjunktur wurde bekanntlich unter Banken, Versicherungen, andern Kreditgebern das Gentlemen's Agreement über die Baufinanzierung abgeschlossen. Der Zweck dieses Abkommens besteht ja darin, die manchenorts übermäßige Beanspruchung des Baugewerbes zu mildern und einen normalen Beschäftigungsgrad nach Möglichkeit zu stabilisieren; dann einer Überproduktion an Wohnungen zu hohen Mietpreisen und der Gefahr baulicher Fehlinvestitionen auf gewerblichem und industriellem Gebiet entgegenzuwirken und den volkswirtschaftlich nachteiligen Einflüssen auf das Preis- und Lohngefüge vorzubeugen. Der Geschäftsbericht der Genossenschaftlichen Zentralbank in Basel bemerkt hinsichtlich dieses Abkommens, daß bei unsern heutigen bestehenden Verhältnissen seine

praktische Wirksamkeit weit überschätzt wird. Erstens, weil die Hypothekarinstitute aus eigener Erkenntnis der Zusammenhänge und der Risiken die im Abkommen festgelegten Belehrungsgrundsätze gehalten haben, und zweitens, daß sie ihre Geldanlagen in Immobilien nicht mit Überbelehungen zu tätigen brauchen, sondern direkt Wohnungs- und Geschäftshäuser erwerben. Überall hat die Bautätigkeit nach den statistischen Erhebungen nicht nur keine Beschränkung, sondern auf einzelnen Plätzen einen Auftrieb gebracht (Wohnungen 1950 = 13 344, 1951 = 15 600). Eine wirkungsvolle Regelung der Bautätigkeit hat aber das Gentlemen's Agreement nicht gebracht. Solange jeder Bauherr nur seine Bedürfnisse sieht, wird sich kaum eine freiwillige, gesamtwirtschaftlichen und konjunkturregulierenden Gesichtspunkten ausgerichtete Dämpfung der Bautätigkeit verwirklichen lassen. Nur durch eine breite Aufklärung der Öffentlichkeit muß dahin getrachtet werden, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnisse und Grenzen in der